OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607802/5/KHu

Datum: Linz, 16. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. September 2025, GZ: VStV/925300925839/2025, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 11.9.2025 wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) bestraft, weil er an einem näher bezeichneten Ort auf der A 7 die kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um durchschnittlich 11 km/h überschritten habe (Section Control). Er habe dadurch § 52 lit. a Z 10a StVO verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 3 Stunden) verhängt wurde. Ferner wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 17.9.2025 Beschwerde, in der er vorbrachte, dass die Messung nicht korrekt sei, weil zu diesem Zeitpunkt laut Anzeigetafel eine Geschwindigkeit von 80 km/h zulässig gewesen sei.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Gericht forderte die Polizei mit Schreiben vom 16.10.2025 zur Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen auf; mit Eingabe vom 18.11.2025 langte beim Gericht eine Stellungnahme ein, aus der sich die Schaltprotokolle der Überkopfanlagen sowie die Fahrtstrecke ergaben.

5. Dem Bf wurde vom Gericht mit Schreiben vom 26.11.2025 Parteiengehör eingeräumt. Nach einem Zustellversuch am 5.12.2025 wurde das Dokument in der zuständigen Poststelle hinterlegt und ab 9.12.2025 zur Abholung bereitgehalten; die Verständigung über die Hinterlegung wurde in die Abgabeeinrichtung eingelegt. Der Zustellvorgang wurde im Rückschein dokumentiert. Die Sendung wurde vom Bf nicht behoben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der Bf lenkte am 25.4.2025 um 12:26 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa auf der Autobahn A 7 in Linz im Bereich des Tunnels Bindermichl, wobei er innerhalb einer Messstrecke von 612 m die in diesem Bereich geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um durchschnittlich 11 km/h überschritten hat (die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits abgezogen).

Die Übertretung wurde mittels Section Control festgestellt. Die vom Bf gesetzte Verwaltungsübertretung fand in folgender Fahrtstrecke statt:



Sämtliche in Betracht kommenden Überkopfanzeigen zeigten (für alle Spuren) eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h an. Im Falle einer inhomogenen Verkehrslage (Mischung aus verschiedenen zulässigen Geschwindigkeiten im Messbereich) käme es zur automatischen Deaktivierung der Section Control.

1.2. Der Bf hat 14 Vormerkungen wegen anderer Übertretungen nach der StVO 1960, dem FSG und dem KFG 1967. Der Bf verfügt über ein Einkommen von ca. 2.000 Euro pro Monat; er hat keine Sorgepflichten, kein Vermögen und hat keine Schulden geltend gemacht.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt und die eingeholte Stellungnahme der Polizei. Aus dieser ergibt sich insbesondere, dass auf allen in Betracht kommenden Überkopfanzeigen auf allen Displays die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h geschalten war (Schaltprotokolle der ASFINAG). Der Anzeige war ferner ein Foto der im Tatzeitpunkt relevanten Displayanzeigen bei der Tunneleinfahrt beigefügt, auf dem ebenfalls die Displayanzeigen mit 60 km/h zweifelsfrei ersichtlich sind. Aus der Stellungnahme der Polizei ergibt sich ferner die genaue Messstrecke und auch, dass die Section Control-Anlage bei einer inhomogenen Verkehrslage deaktiviert wird. Wenn die Einlassung des Bf in seinem Einspruch so zu verstehen sein sollte, dass er davon ausgehe, dass auf der Abfahrtsrampe der A 7 eine Geschwindigkeit von 80 km/h

zulässig sein sollte, dann ist ihm entgegenzuhalten, dass die Überkopfanzeigen eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h (für alle Spuren) angezeigt haben und diese Höchstgeschwindigkeit im Verlauf der A 7 so lange gilt, bis sie durch eine gegenteilige Kundmachung aufgehoben wird.

3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde vom Bf nicht beantragt. Von der Verhandlung konnte abgesehen werden, weil eine Geldstrafe unter 500 Euro verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 zeigt das im Gesetz abgebildete Verkehrszeichen an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Wie festgestellt, war im Tatzeitpunkt auf den relevanten Überkopfanlagen auf der A 7 im Bereich der Fahrstrecke des Bf eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h geschalten. Der Bf hat die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um durchschnittlich 11 km/h überschritten und dadurch den objektiven Tatbestand des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 verwirklicht. Dieses Delikt ist mit dem Setzen des verbotenen Verhaltens (Überschreiten der Geschwindigkeit) verwirklicht; zum Eintritt eines Schadens oder einer konkreten Gefährdung braucht es nicht zu kommen.

3. Zur subjektiven Tatseite ist auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 VStG hinzuweisen. Sollten beim Bf subjektive Zweifel am örtlichen Geltungsbereich einer Geschwindigkeitsbeschränkung bestanden haben, wäre ihm die Einhaltung der angezeigten Geschwindigkeit für die Wegstrecke bis zur nächsten Überkopfanlage bzw. dem nächsten Verkehrszeichen zumutbar gewesen.

4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

5. Der Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit kommt eine große Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu. Die Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit führt immer wieder zu schweren Verkehrsunfällen. Das geschützte Rechtsgut ist daher sehr bedeutsam.

Der Ausspruch einer Ermahnung kommt schon aufgrund der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes – und somit mangels Vorliegens der kumulativen Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG – nicht in Betracht.

Der Bf hat mehrere Vormerkungen wegen Übertretungen im Bereich des Straßenverkehrs.

Die Geldstrafe wurde im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 726 Euro festgesetzt und schöpft den Strafrahmen nur zu rund 8 % aus. Diese Geldstrafe ist in Anbetracht der Vormerkungen und unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögenssituation keinesfalls überhöht. Dazu kommt, dass es aus spezialpräventiven Gründen erforderlich ist, den Bf an die sorgfältigere Einhaltung der StVO 1960 zu erinnern und dass es auch aus generalpräventiven Überlegungen geboten ist, Geschwindigkeitsüberschreitungen – noch dazu in einem Tunnelbereich – entsprechend zu ahnden. Eine Reduzierung der Strafe kommt daher nicht in Betracht

6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen

Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer